

NACHRICHTEN

„Corona-Schutzschirm“ für Pflegeeinrichtungen: eine buchhalterische Arbeitshilfe

So verbuchen Sie Erstattungsansprüche richtig

Der Rettungsschirm sowie anderweitige Erstattungsansprüche werfen auch im Bereich von Pflegeeinrichtungen Bilanzierungsfragen auf, wobei sich im Detail zahlreiche Zweifelsfragen verbergen.

Von Jan Grabow

Düsseldorf // Corona-bedingte Erstattungsansprüche können sich grundsätzlich aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben. Neben dem Erstattungsanspruch gemäß § 150 SGB XI können anderweitige Ansprüche etwa auf Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz, aus der Betriebsunterbrechungsversicherung oder durch Einnahmen aus der Personalgestellung im Rahmen der Flexibilisierung der Personaleinsatzmöglichkeiten erzielt werden.

Pflegeeinrichtungen ist zu empfehlen, eine Kostenstelle „Corona“ in der Finanzbuchhaltung zur Erfassung der Corona-bedingten Mehraufwendungen anzulegen. Die Einrichtung gesonderter Aufwandskonten erscheint nicht sachgerecht.

Erstattungsregelung in § 150 SGB XI

Der Bundesrat hat am 27. März 2020 Gesetzespakete auch für Pflegeheime, Pflegedienste und das Pflegepersonal zur Bewältigung der Corona-Epidemie verabschiedet. Die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der zwischen März 2020 und September 2020 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie ihrer Mindereinnahmen.

Buchhalterische Erfassung von Erstattungsansprüchen

Vom Kostenerstattungsanspruch gemäß § 150 SGB XI sind Positionen ausgenommen, die anderweitig finanziert werden. Die Erstattungen nach § 150 SGB XI dienen der Kompensation von anfallenden außerordentlichen Betriebskosten sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung. Die Erstattungen sind in einem handelsrechtlichen

Abschluss unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Da für jede nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ein solcher Erstattungsantrag vorgesehen ist, ist zu empfehlen, für die ambulanten, teilstationären, vollstationären Leistungsbereiche beziehungsweise die solitäre Kurzzeitpflege jeweils ein entsprechendes Erlöskonto zur Erfassung der Erstattungen nach § 150 SGB XI einzurichten.

Soweit die Rechnungs- und Buchführungspflichten für die ambulanten, teilstationären, vollstationären Leistungsbereiche beziehungsweise die solitäre Kurzzeitpflege im Sinne der PBV lediglich in einer Kostensystematik abgebildet werden, reicht gegebenenfalls zur Erfassung der Erstattungsansprüche nach § 150 SGB XI auch ein Erlöskonto aus. Für Einrichtungen in der ambulanten Pflege wäre gegebenenfalls zusätzlich ein Erstattungskonto für Mindereinnahmen im Bereich SGB V einzurichten.

Tipp für die Praxis

VERBUCHUNG ANDERWEITIGER ERSTATTUNGEN

Anspruchsgrundlage	Sachverhalt	Erfassung in der GUV
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Tätigkeitsverbot aufgrund einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne	Erfassung unter KGr 44 (Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten)
Erstattungen von Kurzarbeitergeld	Aufnahmestopp oder ein Betretungsverbot zum Beispiel im Bereich einer Tagespflegeeinrichtung	Stellt kein Tätigkeitsverbot im Sinne des IfSG dar, da die Ausübung der Tätigkeit nicht untersagt wurde. Erstattungsanspruch nach § 150 SGB XI
Erstattungen der Betriebsausfall-/unterbrechungsversicherung	Während der Dauer der Kurzarbeit vergütet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Während der Kurzarbeitszeit hat der Arbeitgeber daher deutlich geringere Personalkosten.	Das Kurzarbeitergeld stellt aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens einen durchlaufenden Posten dar.
Erstattungen der Betriebsausfall-/unterbrechungsversicherung	Frage des Einzelfalls, ob ein Versicherungsschutz bestehen	Ausweis als Versicherungsentschädigung
Erstattungen aus dem Sozialdienstleistungsgesetz	Die wesentlichen Leistungen von Pflegeeinrichtungen im Bereich des SGB V und des SGB XI sind hiervon ausgenommen.	In der Regel kein Erstattungsanspruch. Vorrang des § 150 SGB XI.
Einnahmen aus der Flexibilisierung des Personaleinsatzes	Erstattungen können trägerintern, aber auch bei einem trägerübergreifenden Einsatz von Personal bei einrichtungsübergreifender Personalüberlassung anfallen. Klärung arbeits- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Fragen	Erträge sind bei der abgebenden Einrichtung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen zu erfassen. Bei der empfangenden Einrichtung liegen Bezogene Leistungen (Materialaufwand) vor

Im Hinblick auf anderweitige Erstattungsansprüche ergeben sich gegenüber der bereits in der Vergangenheit vorgesehenen Buchungssystematik keine Corona-bedingten Besonderheiten.

Erstattungen von Investitionskosten

Erstattungen von Investitionskosten sind im Rahmen der Regelung des § 150 SGB XI nicht vorgesehen. Sofern Erstattungen aus kommunalen oder Landesmitteln zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten anfallen sollten, wäre auch hier ein gesondertes

Erstattungskonto im Bereich der gesonderten Berechnung von Investitionskosten vorzusehen.

Bei Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 150 SGB XI müssen die Pflegeeinrichtungen versichern, dass sie alle staatlichen Unterstützungsleistungen oder anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten „ausgeschöpft“ haben“. Es ist zu empfehlen, die nach

§ 150 SGB XI geltend gemacht Erstattungsansprüche sowie die Maßnahmen zur Erlangung anderweitiger Einnahmen angemessen zu dokumentieren.

■ Der Autor ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Partner der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft